

Vorruhestandsgesetz (VRG)

Das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (VRG) ist am 1. 5. 1984 in Kraft gesetzt und bestimmt:

Der Arbeitgeber zahlt aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Einzelvereinbarung die Vorruhestandsleistungen in Höhe von mindestens 65% des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts der letzten 6 Monate an freiwillig ausgeschiedene ältere Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben. Die für die ausgeschiedenen Arbeitnehmer freigemachten Arbeitsplätze sollen von gemeldeten Arbeitslosen oder gleichgestellten Personen wieder besetzt werden. Im Falle der Wiederbesetzung gewährt die Bundesanstalt zu den Aufwendungen des Arbeitgebers für Vorruhestandsleistungen auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von 35% bzw. 34%, der sich aus 65% des erwähnten Bruttoarbeitsentgelts errechnet.

Unter der Annahme, daß 66²/3% aller 60- bis 63jährigen und 50% aller 58- bis 59jährigen von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen und 50% der freigewordenen Arbeitsplätze wiederbesetzt werden, zeigt Tabelle I bei einem Zuschuß in Höhe von 35% die Inanspruchnahme und die Haushaltsbelastung (Dynamisierung mit 4% jährlich).

Die Aufwendungen für die Zuschüsse sind aus den Mitteln zu finanzieren, die der Bundesanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung je 100 000 Inanspruchnehmende zeigt Tabelle 2.

Tabelle 1: Alle Tarifbereiche ohne öffentlichen Dienst - in Mio. DM -

	1984	1985	1986	1987	1988			
Inanspruchnehmende Belastung BA/Bund	140 000 606	563 000 2 534	572 000 2 677	595 000 2 898	607 000 3 077			

Tabelle 2: Kostenübersicht¹) der Vorruhestandsregelung je 100 000 Inanspruchnehmende nach Bereichen und im Zeitverlauf²) – in Millionen DM – (Belastungen +, Entlastungen –)

Bereiche		1984		1985		1986		1987		1988	
Tarifbereich	+	1 721	+	1 790	+ 1	861	+ :	1 936	+	2 013	
Bundesanstalt für Arbeit	+	560	+	582	+	606	+	630	+	655	
Rentenversicherung	_	33	_	34	_	36	_	37	_	39	
Krankenversicherung	+	39	+	41	+	42	+	44	+	46	
Lohnsteuer³)	-			_						_	
Sozialversicherung und Staat											
zusammen	+	566	+	589	+	612	+	637	+	662	

¹⁾ Es wird angenommen, daß 50% der freigemachten Arbeitsplätze dauerhaft wiederbesetzt werden.

Die möglichen Beschäftigungseffekte der Vorruhestandsregelung hat das DIW berechnet. Für den Fall, daß alle Wirtschaftsbereiche sich daran beteiligen und bei optimistischen Annahmen hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Wiederbesetzung frei gewordener Arbeitsplätze, errechnen sich bis 1988 rd. 480 000 geräumte Stellen und je nach tarifvertraglicher Regelung Neueinstellungen von



²) Dynamisierung mit 4% jährlich unterstellt.

³⁾ Die Auswirkungen auf das Lohnsteueraufkommen sind geringfügig. Sie sind nicht quantifizierbar.



240 000 bis 350 000 Personen. Beschränkt man sich auf die Tarifbereiche, für die die Gewerkschaften eine Vorruhestandsregelung anstreben, vermindert sich die Zahl der Neueinstellungen bis 1988 auf maximal 40 000 bis 70 000 Personen¹). In beiden Fällen verbessert sich die Finanzierungsposition des Staates.

Die DGB-Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (NGG) hat Anfang Mai 1984 eine Rahmenvereinbarung über Vorruhestandsleistungen in den angeschlossenen Industriezweigen vereinbart:

- Berechtigt sind 58jährige und Ältere mit mindestens zehnjähriger Betriebszugehörigkeit. Verweigerungen oder zeitliche Verschiebungen sind nur aus betrieblichen Gründen und unter Mitwirkung des Betriebsrates möglich.
- Das Vorruhestandsgeld beträgt 75% des Bruttomonatsentgelts (ohne Sonderzahlungen usw.) und damit zwischen 80% und 82% des letzten Nettolohnes.
- Die Wiederbesetzung freiwerdender Arbeitsplätze ist erforderlich. Dem Nachweis gegenüber der BA ist eine Stellungnahme des Betriebsrates beizufügen.
- Eine weitere Anrechnung der Kosten der Vorruhestandsregelung, z. B. auf Lohnerhöhungen, findet nicht statt.

Nach: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand, Bundestagsdrs. 10/880 vom 14. 12. 1983.

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Bundestagsdrs. 10/985 vom 8. 2. 1984 Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Bundestagsdrs. 10/1175

Kostenrechnung, Bundestagsdrs. 10/1197 vom 28. 3. 1984 und Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMA vom 10. 2. 1984 in der Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 17. 2. 1984

Beratung, Stenographischer Bericht der 61. Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 29. 3. 1984, Plenarprotokoll 10/61 Gesetz vom 13. 4. 1984 im BGB1.1 S. 601

Mögliche Beschäftigungseffekte der Vorruhestandsregelung, in: Wochenbericht des DIW Nr. 18/84 vom 4. 5. 1984 NGG-Rahmenvereinbarung, Handelsblatt vom 10. 5. 1984



¹ Vgl. im einzelnen Hoffmann, E., G. Kühlewind, Arbeitsmarkt- und Kostenaspekte zur Vorruhestandsregelung. Datenmaterial und Modellrechnungen, m diesem Heft.